



Satzung der Samtgemeinde Horneburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) - in der zur Zeit aktuellen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Horneburg in seiner Sitzung am 01.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

1. Die Ratsmitglieder, Mitglieder des Samtgemeindeausschusses und die zugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten monatlich im Voraus eine zu zahlende Aufwandsentschädigung.
 - a) Für Mitglieder des Rates beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 50,-- Euro.
 - b) Für Mitglieder des Samtgemeindeausschusses (Beigeordnete) erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,-- Euro.
 - c) Für zugewählte Mitglieder der Ausschüsse beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 10,-- Euro.

Zusätzlich erhält jedes Ratsmitglied und jedes zugewählte Mitglied der Ausschüsse eine monatliche IT-Pauschale (Nutzung des privaten Endgerätes) in Höhe von 15,-- Euro.

Die Aufwandsentschädigung umfasst nicht die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf Nachweis bis zur Höhe von 10,-- Euro je angefangene Stunde – höchstens acht Stunden je Tag – erstattet.

2. Neben dem Betrag zu Nr. 1 erhalten für ihre besonderen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung
 - a) die 1. Vertreterin/ der 1. Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters in Höhe von 100,-- Euro
 - b) die 2. Vertreterin/ der 2. Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters in Höhe von 60,-- Euro
 - c) die Fraktionsvorsitzende/ der Fraktionsvorsitzende in Höhe von 100,-- Euro
 - d) der/ die Ratsvorsitzende/r 60,-- Euro

Die Aufwandsentschädigungen ermäßigen sich jeweils um die Hälfte, wenn die Empfängerin/ der Empfänger ununterbrochen länger als einen Monat ihre/ seine Dienstgeschäfte nicht führt, für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

Nimmt die Vertreterin/ der Vertreter die Aufgaben einer Funktionsträgerin/ eines Funktionsträgers zu a) bis d) und Nr. 1b) ununterbrochen länger als einen Monat wahr, so erhält sie/ er für die darüber hinausgehende Zeit die Hälfte der für die Vertretene/ den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung zusätzlich.

3. Aufwandsentschädigungen gemäß Nr. 1 und 2 werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Fallen mehrere Entschädigungsansprüche gemäß Nr. 2 a) bis d) zusammen, so wird nur der höchste Betrag gezahlt, soweit nicht Nr. 2 letzter Satz Anwendung findet. Für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG) entfallen sämtliche Ansprüche.
4. Mit den Entschädigungen zu Nr. 1 und 2 sind auch Reisekosten für Reisen innerhalb des Samtgemeindegebietes abgegolten. Bei Dienstreisen außerhalb der Samtgemeinde werden Reisekosten nach den Reisekostenbestimmungen für Beamtinnen/ Beamte abgegolten.

Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten die aus Anlass von Sitzungen, Besprechungen und sonstigen Veranstaltungen, an denen sie innerhalb der Samtgemeinde teilnehmen müssen, entstehenden Fahrtkosten nach den Reisekostenbestimmungen für Beamtinnen/ Beamte erstattet.

Diese unter Nr. 5 getroffenen Regelungen gelten auch für ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte für ausdrücklich genehmigte Dienstfahrten.

5. Den sonstigen Samtgemeindeeinswohnerinnen/ Samtgemeindeeinswohnern, die eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde ausüben, werden die nachgewiesenen Auslagen und der Verdienstaussfall bis zur Höhe 25,-- Euro erstattet, soweit nicht von anderer Seite Erstattung geleistet oder für den Einzelfall eine Aufwandsentschädigung festgesetzt ist bzw. festgesetzt wird. Bei Dienstreisen gilt Nr. 5 entsprechend.

§ 2

Verdienstaussfall

Auf Antrag wird neben einer Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Nr. 1 und 2 der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 25,-- Euro je angefangene Stunde – höchstens acht Stunden je Tag – erstattet.

§ 3

Nachteilsausgleich

Der Pauschalstundensatz für den Nachteilsausgleich wird auf 20,-- Euro je angefangene Stunde – höchstens acht Stunden je Tag – festgelegt. Der Nachteilsausgleich wird Samtgemeinderatsmitgliedern oder nicht dem Samtgemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitgliedern der Ausschüsse, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, erstattet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Horneburg über die Gewährung von Verdienstaussfall und Auslagenersatz vom 29. September 1977 in der Fassung vom 02.11.2000 außer Kraft.

Horneburg, 01.03.2017
Herwede, Samtgemeindebürgermeister